

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 11.

Weimar.

7. April 1905.

Inhalt: Gesetz vom 8. März 1905, die Abänderung des § 107 Absatz 1 der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 betr., Seite 155. — Ministerialbeschlussnachtrag, betr. die Veränderungen in der Kuratortage, Seite 157. — Ministerialbeschlussnachtrag, betr. die Befähigung der Hochschulräthe an die Pörgerscherren zu Kallenbergheim, zu Kollmannstein und zu Unterweh (Milde), Seite 157. — Ministerialbeschlussnachtrag, betr. die Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, Seite 157. — Ministerialbeschlussnachtrag, betr. Einbindung der Versicherungsanstalt für a. O. in Plan I. B. von der Befähigung eines Hauptgerichten für das Großherzogtum, Seite 158.

[39] Gesetz vom 8. März 1905, die Abänderung des § 107 Absatz 1 der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 betreffend.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Abänderung der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Der § 107 Abs. 1 der Medizinalordnung erhält folgende Fassung:

Wer das Apothekergewerbe außerhalb einer mit einem Privilegium versehenen Apotheke betreiben will, bedarf einer Konzession des Staatsministeriums (vorbehaltlich jedoch der bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes etwa bereits bestandenen Konzessionsberechtigungen).